

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 - Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 - Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 - Anschlussrecht .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechts .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 - Benutzungsrecht.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 - Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 11 - Nutzung des Niederschlagswassers.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 13 - Ausführung von Anschlusskanälen.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 14 - Zustimmungsverfahren.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 16 - Indirekteinleiterkataster .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 17 - Abwasseruntersuchungen.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 18 - Melde-, Auskunft- und Duldungspflichten, Betretungsrecht.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 19 - Haftung.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 21 - Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>14</b>
<b>§ 22 - Inkrafttreten .....</b>	<b>15</b>
<b>Anlage 1 .....</b>	<b>16</b>
<b>Anlage 2 .....</b>	<b>18</b>

### **Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (G. NRW 2024, S. 136) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I. 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, S. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I 2023, S. 73), in der jeweils geltenden Fassung sowie

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 07.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Halver (im Folgenden: die Stadt) ist nach § 46 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht dem Ruhrverband, zu dessen Verbandsgebiet die Stadt gehört, nach § 53 LWG NRW obliegen oder ihm nach § 52 Absatz 2 LWG NRW übertragen worden sind.
- (2) Die Stadt hat dem Ruhrverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Stadtgebiet mit dessen Zustimmung übertragen. Ihr obliegen für das Stadtgebiet insbesondere noch folgende Pflichten:
  - a) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  - b) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW,
  - c) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und
- (3) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt dem Ruhrverband auch die Inhaberschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Ruhrverband im Benehmen mit der Stadt.

## § 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Ruhrverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.
- b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen (Nr. 7a)), nicht jedoch die Hausanschlussleitungen (Nr. 7 b)).
- c. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Halver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.03.1994 – in der jeweils geltenden Fassung – geregelt ist.

7. Anschlussleitungen und Bestandteile:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Bei Anschlussleitungen, die über Grundstücke Dritter verlaufen und die nicht von der Stadt Halver oder dem Ruhrverband errichtet wurden, endet die Grundstücksanschlussleitung an der Grenze zu dem ersten Grundstück, in das die Anschlussleitung aus dem öffentlichen Grundstück mündet.
- b. Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung, ebenso die dazu gehörige Druckleitung.
- c. Revisionsschacht ist ein für Personal zugänglicher Schacht
- d. Revisionsöffnung ist die Schachtabdeckung mit abnehmbarem Deckel, angebracht auf dem Revisionsschacht.
- e. Inspektionsöffnungen bestehen aus abnehmbarem Deckel und sind auf einer Abwasserleitung angebracht und erlauben eine Inspektion nur von der Oberfläche aus erlaubt. Der Zugang von Personen ist nicht gestattet. Inspektionsöffnungen erlauben nur das Einbringen von Reinigungsgerät, von Inspektions- und Prüfausrüstung. Bei Druckentwässerungsnetzen ermöglicht die Druckstation die Inspektion des Anschlusskanals und Teile der Grundleitungen.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung

und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre in Gebäuden, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. Sie sind Bestandteil von haustechnischen Abwasseranlagen.

10. Druckentwässerungsnetze:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckstation, die Druckpumpen und die Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitungen, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere baulich Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 - Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres oder seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 - Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen oder vorhanden sein. Eine öffentliche Abwasseranlage

verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher eine öffentliche Abwasseranlage verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss in Abstimmung mit dem Ruhrverband auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt kann nach Anhörung des Ruhrverbandes den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag auf der Stadt auf den privaten Eigentümer übertragen hat. Dies gilt nicht, wenn sich der Eigentümer bereit erklärt, die zusätzlich entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.

#### § 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

#### § 6 - Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### § 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Ruhrverband in Abstimmung mit der Stadt schriftlich zugelassen worden ist;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
10. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
11. Silagewasser;
12. Grund-, Drain- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
13. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Ruhrverband in Abstimmung mit der Stadt schriftlich zugelassen worden ist;
14. Blut aus Schlachtungen;
15. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
16. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
17. Emulsionen von Mineralölprodukten;
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Ruhrverband in Abstimmung mit der Stadt schriftlich zugelassen worden ist;
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Ruhrverband in Abstimmung mit der Stadt schriftlich zugelassen worden ist;
20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte, die sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 ergeben, eingehalten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Ruhrverband im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und / oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt..

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt und des

Ruhrverbandes erfolgen.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind
- (7) Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Ruhrverband auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt und dem Ruhrverband verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt und der Ruhrverband können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

#### § 8 - Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Ruhrverband im Einzelfall verlangt, dass dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist..
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann die Stadt in Abstimmung mit dem Ruhrverband eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in eine von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt bzw. den Ruhrverband eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen maschenweite von 2mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Ruhrverband darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden..

### § 9 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang)..
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG genannten Voraussetzungen für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder für das zur Wärmeengewinnung benutzte Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Ruhrverband in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung der baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### § 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag des Eigentümers befreit die Stadt in Abstimmung mit dem Ruhrverband ihn ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Eigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Der Eigentümer muss der Stadt die Übertragung nachweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung. .

### § 11 - Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Eigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn nach Abstimmung mit dem Ruhrverband in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

### § 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt in Abstimmung mit dem Ruhrverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Eigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe, den dazugehörigen elektrotechnischen Einrichtungen sowie die dazugehörige Druckleitung (Anschlusskanal) bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt in Abstimmung mit dem Ruhrverband.
- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### § 13 - Ausführung von Anschlusskanälen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (vgl. § 2 Nr. 7a)) obliegen dem Ruhrverband.
- (2) Jedes anzuschließende Grundstück wird unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal (Mindestdurchmesser DN 150) und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. Dem Anschlusskanal werden keine weiteren Abwässer zugeführt als die Abwässer aus dem Revisionsschacht. In Gebieten mit Mischsystem wird für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Für jeden Anschlusskanal wird ein Revisionsschacht hergestellt. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden. In Gebieten, in denen die Stadt Druckentwässerungskanäle betreibt, ist der Durchmesser des Anschlusskanals gemäß den Vorgaben der Stadt und des Ruhrverbandes herzustellen.

- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (4) (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Stadt kann den Antrag nach Abstimmung mit dem Ruhrverband nur bewilligen, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte dinglich im Grundbuch gesichert sind (§ 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Der Eigentümer hat den Nachweis der Absicherung durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (5) (4) Der Eigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (6) (5) Bei der Neuerrichtung eines Anschlusskanals auf einem privaten Grundstück hat der Eigentümer einen geeigneten Revisionsschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird der Anschlusskanal erneuert oder verändert, so hat der Eigentümer nachträglich einen geeigneten Revisionsschacht mit Zugang für Personal erstmals herzustellen, wenn dieser nicht zuvor hergestellt worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Eigentümers von der Errichtung des Revisionsschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes verzichtet werden. Die Revisionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Revisionsöffnung ist unzulässig. Einsteigschächte (Revisionsschächte) mit Zugang für Personal müssen für alle Instandhaltungsarbeiten am System geeignet sein. Die Nennweite muss DN/ID 1000 oder mehr betragen. Darüber hinaus sind die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten..
- (7) (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Anschlusskanals bis zum Revisionsschacht sowie die Lage und Ausführung des Revisionsschachtes bestimmt der Ruhrverband.
- (8) (7) Der Betrieb, die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitung (§ 2 Nr. 7b)) führt der Eigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Ruhrverband zu erstellen.
- (9) (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt in Abstimmung mit dem Ruhrverband von dem Eigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Eigentümer.
- (10) (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Eigentümer in Abstimmung mit dem Ruhrverband sein Grundstück für einen späteren Anschluss auf seine Kosten vorzubereiten.

#### § 14 - Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Der Antrag ist mit dem bei der Stadt erhältlichen Vordruck und unter Vorlage und Abgabe der in dem Vordruck geforderten Unterlagen, Angaben, Bescheinigungen und Erklärungen einzureichen. Besteht Anschluss- und

Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Stadt erteilt ihre Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ruhrverband.

- (2) Die Benutzung von Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem der Ruhrverband den Anschluss des Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen Anschlusskanal und Revisionschacht hergestellt, sichtbar und gut zugänglich sein. Spätestens bei der v. g. Abnahme ist der Nachweis der Dichtheit gemäß Teil 2, Kapitel 1 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw vorzulegen. Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen der Stadt in Abstimmung mit dem Ruhrverband die Nutzung der zur Bestimmung vorgesehenen Abwasseranlagen durch Fließproben nachzuweisen. Durch die Abnahme übernehmen weder die Stadt noch der Ruhrverband eine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Die Abnahme ist mindestens 2 Werktagen vorher bei dem Ruhrverband zu beantragen.
- (3) Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusskanals der Stadt mitzuteilen. Diese informiert den Ruhrverband. Ein zugelassener Unternehmer sichert den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers. Der Anschlusskanal ist nach den Vorgaben der Stadt in Abstimmung mit dem Ruhrverband dicht zu verschließen.

#### § 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt und dem Ruhrverband.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie zugehörige Schächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen

für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW von der Sachverständigen oder dem Sachverständigen zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen legt der Eigentümer nach Aufforderung der Stadt bzw. auf ihr Verlangen dem Ruhrverband vor.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. Diese Prüfbescheinigung ist der Stadt oder dem Ruhrverband auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt in Abstimmung mit dem Ruhrverband gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### § 16 - Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne der §§ 58 und 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Der Indirekteinleiter hat ein Betriebsbuch zu führen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Das Betriebsbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

#### § 17 - Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen dieser Satzung vorliegt.

**§ 18 - Melde-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Betretungsrecht**

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn
  1. der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen oder der Hausanschlussleitung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und Beauftragte der Stadt und des Ruhrverbandes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt oder dem Ruhrverband zu überlassen ist. Die Bediensteten und Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienst- bzw. Berechtigungsausweis auszuweisen.

**§ 19 - Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für die ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie der privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder dem Ruhrverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt und den Ruhrverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt und der Ruhrverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden oder die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für den Erbbauberechtigten und die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für die Träger der Straßenbaulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dass die Stadt und der Ruhrverband dieser Nutzung zugestimmt

haben.

8. §§ 12 Abs. 4, 13 Absatz 5  
die Revisions- oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält oder diese überbaut.
  9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt und des Ruhrverbandes herstellt oder ändert.
  10. § 14 Absatz 3  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
  11. § 15 Abs. 6  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
  12. § 16 Absatz 2  
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  13. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Stadt, des Ruhrverbandes oder deren Beauftragte daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Halver über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 06.03.2014 außer Kraft.

**Anlage 1**

**Grenzwerte nach § 7 Absatz 3**

**Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien**

Merkblatt DWA-M 115-2

1)	Allgemeine Parameter	
a)	Temperatur	35° C
b)	Ph-Wert	Wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c)	Absetzbare Stoffe	Nicht begrenzt
		Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.
2)	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l
	Kohlenwasserstoffindex	Gesamt 100 mg/l Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l
	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor.
	Phenolindex, wasserdampf-flüchtig	100 mg/l Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen.
	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
	Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel.
3)	Metalle und Metalloide	
	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	Arsen (As)	0,5 mg/l
	Barium (Ba)	Kein Richtwert
	Blei (Pb)	1 mg/l
	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	Chrom (Cr)	1 mg/l
	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
	Cobalt (Co)	2 mg/l
	Kupfer (Cu)	1 mg/l
	Mangan (Mn)	Kein Richtwert

**Satzung der Stadt Halver über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.07.2025**

	Nickel (Ni)	1 mg/l
	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	Selen (Se)	Kein Richtwert
	Silber (Ag)	Kein Richtwert
	Thalium (Tl)	Kein Richtwert
	Vanadium (V)	Kein Richtwert
	Zinn (Sn)	5 mg/l
	Zink (Zn)	5 mg/l
	Aluminium (Al)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und Reinigung auftreten
	Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und Reinigung auftreten
4)	Weitere anorganische Stoffe	
	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l Kläranlagen < 5000 EW 200 mg/l Kläranlagen > 5000 EW
	Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> – N)	10 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement 3000 mg/l bei Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung
	Sulfid (S), leicht freisetzbar	2 mg/l
	Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
	Phosphor, gesamt	50 mg/l
5)	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	100 mg/l

Anlage 2

**Aufstellung der gemäß § 15 Abs. 4 a) Entwässerungssatzung zu prüfenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten nach Straßennamen sortiert (WSZ = Wasserschutzzone in Wasserschutzgebieten)**

<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>	<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>	<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>
Ahe	II	Hagebüchen	II	Nieder Bolsenbach	II
Altemühle	II	Hagebücherhöf	II	Nieder Bommert	II
Am Anschlag gerade Hausnummern	III	Hagedorn	II	Nieder Buschhausen	II
Am Heider Teich	III	Hagedornstraße	III	Nieder Hedfeld	II
Am Hügel	III	Hagener Straße	III	Nieder Hövel	II
Am Mühlenberg	III	Hakenberg	II	Nieder Vahlefeld	II
Am Mühlengrund	III	Händelstraße	III	Nonnen Ennepe	II
Am Sportplatz	III	Hartmecke	II	Nordeler Schleifkotten	II
Am Zobelpfad	III	Haus Heide	III	Nordeln	II
Auf dem Heede ohne Nr. 9, 11	II	Hautmontstraße	III	Ober Bolsenbach	II
Auf dem Homberge	III	Hechtweg	III	Ober Bommert	II
Auf den Eicken	II	Hefendehl	II	Ober Buschhausen	II
Auf den Kuhlen	II	Helle	III	Ober Hövel	II
Auf der Brake	II	Herm.-Köhler-Straße	III	Ober Hürxtal ohne Nr. 5	II
Auf der Lökke	III	Hermelinweg	III	Ober Vahlefeld	II
Auf der Mark	II	Hesseln	II	Oege	II
Bachstraße	III	Hinter Hedfeld	II	Oesterberg	III
Bächterhof	III	Hohenplanken ohne Nr. 2, 3, 5	III	Osenberg	II
Bahnhofstraße	III	Höhenweg	III	Parkstraße	III
Bahnweg	III	Holte	II	Pestalozziweg	III
Bärendahl	II	Höveler Weg	III	Rader Straße ohne Nr. 21-29	III
Becke	II	Hulvershorn	II	Rader Str. 30	II
Beethovenstraße	III	Humboldtstraße	III	Remscheider Straße ohne Nr. 2	III
Beisen	II	Illtisweg	III	Ringstraße	III
Beiserohl	II	Im Heede	II	Rosenweg	III
Bergfeld Nr. 1	II	Im Heidegrund	III	Schillerstraße	III
Berliner Platz	III	Im Seifen	III	Schlachtenrade	II
Birkenbaum Nr. 3	II	Im Sumpf	II	Schleienweg	III
Birkenweg	III	In den Buchen	III	Schmalenbach	II
Borkshof	II	In der Mark	III	Schmidthausen ohne Nr. 10, 14, 15	II
Brenscheid	II	In der Weide	III	Schubertweg	III

**Satzung der Stadt Halver über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.07.2025**

<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>	<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>	<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>
Brocksiepen	II	Jägerstraße	III	Schulstraße	III
Büchen	II	Jahnstraße	III	Schulten Hedfeld	II
Büchenbaum	II	Jugendheimstraße	III	Schüreichhofen	II
Büchermühle	II	K.-H.-Volkenrath-Straße Nr. 21 – 35 ungerade	III	Schützenstraße Nr. 14	III
Burbach	II	Kampstraße	III	Schwarzenbach	III
Burg	II	Kamscheid	II	Sondern	III
Danziger Straße	III	Kantstraße	III	Stenkenberg	II
Dieckerhof	II	Karpfenweg	III	Sternberger Straße	III
Dienstühlen	III	Katrineholmstraße	III	Stieneichhofen	II
Dommelheide	II	Kirchlöh	II	Südstraße	III
Dortmunder Straße	III	Kirchlöher Weg	III	Sundern	II
Dörnen	II	Kirchplatz	III	Talstraße ohne Nr. 18 – 22a	III
Droste-Hülshoff-Weg	III	Kirchstraße	III	Talstr. 18 – 22a	II
Edelkirchen	II	Kölner Straße	III	Tannenweg	III
Ehberg	II	Kreimendahl	II	Tauberstraße	III
Eichendorffstraße	III	Kreisch	II	Thomasstraße ohne Nr. 1, 3	III
Eichhofermühle	II	Lausberge	II	Vahlefelder Heide	II
Eickerhöh	II	Leibnitzstraße	III	Von-Vincke-Straße 1-49, 2-48	III
Eickerschmitte	II	Lessingstraße	III	Vormbaum	II
Elberfelder Straße	III	Leye	III	Wagnerring	III
Ennepe	II	Lingensiepen	II	Walde	III
Eschen	II	Löhbach	II	Waldweg	III
Eversberge	II	Löhbacher Straße	III	Wegerhof ohne Nr. 5	II
Feldstraße	III	Löhmühle	II	Weißepferd	III
Felsenberg	III	Lohstraße	III	Weststraße	III
Forellenweg	III	Lütgenheide ohne Nr. 1, 3	III	Wieselweg	III
Frankfurter Straße ohne Nr. 61-91 ungerade	III	Marderweg	III	Wiesenstraße	III
Friedrichshöhe	III	Märkische Straße	III	Wipperstraße	II
Gartenstraße	III	Marktstraße	III	Zum Dachsbau	III
Gerhard-Bergmann-Straße	III	Mittelstraße	III		
Gesenberg	II	Mozartstraße	III		
Giersiepen	II	Mühlenstraße	III		
Goethestraße	III	Nerzweg	III		
Grafweg	II	Neuemühle	II		
Grünenbaum ohne Nr. 9, 10	II	Neuen Herweg	II		
Gutenbergweg	III	Neuen Vahlefeld	II		

